



# Satzung der Gemeinde Wietmarschen über die Erhebung von Ablösebeträgen für nicht herzustellende Einstellplätze

in der Fassung von Juli 2021

Seite 1

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Höhe des Ablösebetrages
- § 4 Ablösepflichtige
- § 5 Entstehung und Fälligkeit des Ablösebetrages
- § 6 Inkrafttreten

---

### EINGANGSFORMEL

Aufgrund der § 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit dem § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wietmarschen am 08.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Diese Satzung bestimmt den Geldbetrag, den die Bauherrin oder der Bauherr und die nach § 56 NBauO Verantwortlichen an die Gemeinde Wietmarschen zu zahlen haben, wenn notwendige Einstellplätze nicht hergestellt werden.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Wietmarschen.

#### **§ 3 Höhe des Ablösebetrages**

Für die Höhe des Ablösebetrages wird ein einheitlicher Betrag i. H. v. **2.500,00 €** je Einstellplatz festgesetzt.

#### **§ 4 Ablösepflichtige**

Ablösepflichtig sind gem. § 47 NBauO die Bauherrin oder der Bauherr und die nach § 56 NBauO Verantwortlichen.

#### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Ablösebeitrages**

(1) Die Pflicht zur Zahlung des Ablösebetrages entsteht mit der Ingebrauchnahme der baulichen Anlage.



## Satzung der Gemeinde Wietmarschen über die Erhebung von Ablösebeträgen für nicht herzustellende Einstellplätze

*in der Fassung von Juli 2021*

Seite 2

(2) Der Ablösebetrag wird durch einen Leistungsbescheid im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) erhoben.

(3) <sup>1</sup>Der Ablösebetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe oder Zustellung des Ablösebescheides fällig. <sup>2</sup>Sollte die Ingebrauchnahme der baulichen Anlage gem. § 47 NBauO vor diesem Zeitpunkt erfolgen, wird der Ablösebetrag mit dem Tag der Ingebrauchnahme fällig.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

---

Wietmarschen, 11.02.2023  
Gemeinde Wietmarschen  
Der Bürgermeister

Manfred Wellen